

STADT LANDSBERG AM LECH



Bebauungsplan Nr. 3302

"Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher"

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

zur Entwurfsfassung vom 12.05.2026

Auftraggeber:

Stadt Landsberg am Lech

Katharinenstr. 1

86899 Landsberg a. Lech

Auftragnehmer:

Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR

Klinkenberg 1

86152 Augsburg

Stadt Landsberg am Lech

vertreten durch Oberbürgermeisterin Doris Baumgartl

Katharinenstr. 1

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191 128 0

E-Mail: kontakt@landsberg.de

Entwurfsverfasser

Partner für Kommunal- und Umweltplanungen GbR

Klinkenberg 1

86152 Augsburg

Telefon: 0821 – 50891700

Fax: 0821 – 50894756

E-Mail: info@umweltplanungen.de

Projektbearbeitung: Dr. Thomas Herz

E-Mail: herz@umweltplanungen.de

Augsburg, den 12.05.2026



Unterschrift Entwurfsverfasser

Inhalt

1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	5
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	5
1.3 Datengrundlagen und Ergebnisse des ersten Prüfschritts zur saP.....	5
2 Wirkungen des Vorhabens	7
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse	7
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse	7
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse.....	8
2.4 Wirkraum des geplanten Vorhabens.....	8
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung.....	8
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG).....	8
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	9
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie.....	9
4.1.2.1 Säugetiere.....	10
4.1.2.2 Reptilien.....	11
4.1.2.3 Amphibien.....	13

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	14
--	-----------

5 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit	19
--	-----------

6 Quellenverzeichnis	20
-----------------------------	-----------

Anlagen

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Landsberg am Lech beabsichtigt, das Sport-, Freizeit- und Naherholungsangebot am nördlichen Stadtrand zum Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher auszubauen. Hierzu sind mehrere bauliche Anlagen (Traglufthalle mit Nebenanlagen, zwei MC-Arenen) sowie weitere Sport-, Spiel- und Erholungsinfrastruktur geplant.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt.
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)" mit Stand 08/2018.

Im ersten Prüfschritt der saP ist zunächst das Spektrum an geschützten Arten zu klären, die im Wirkraum des geplanten Vorhabens nachgewiesen wurden oder potenziell vorkommen und in deren Fall eine Empfindlichkeit der lokalen Population gegenüber den vom Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen nicht ausgeschlossen werden kann.

Werden solche Arten identifiziert, ist im zweiten Schritt durch einzelartbezogene Bestandserhebungen bzw. Potenzialabschätzungen vor Ort zu entscheiden, welche dieser Arten tatsächlich betroffen sind bzw. sein können. Diese sind ggf. Gegenstand der weiteren Ablaufschritte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

1.3 Datengrundlagen und Ergebnisse des ersten Prüfschritts zur saP

Wesentliche Grundlage des vorliegenden Gutachtens sind die Ergebnisse der in Tabelle 1 dokumentierten Geländebegehungen. Gemäß der naturräumlichen Ausstattung des Untersuchungsgebiets lag ein Schwerpunkt der Erhebungen auf folgenden Artengruppen:

- Höhlen- / Habitatbäume
- Avifauna
- Reptilien (v. a. Zauneidechse)

Dabei wurde jeweils das in Abbildung 1 dargestellte Transekt langsam in mindestens 60 Minuten begangen.



Abb. 1: Begehungstransect (Länge 2.220 m) im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3302 (Grundlage: DOP20; Copyright und Bezug: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Tab. 1: Begehungstermine des Untersuchungsgebiets im Zeitraum Februar 2025 bis April 2026

Datum	Uhrzeit	Witterung	Faunistische Erhebungen	Ergebnisse / Kommentar
05.02.2025	11:30 - 12:30	Nebel / Sonne; 3°C	Baumhöhlen / Quartierbäume	Erste Überblicksbegehung; keine Höhlen- / Quartierbäume im zur Fällung anstehenden Bestand erfasst
26.03.2025	13:00 - 13:30	windig, vor Regen; 9 °C	(keine)	Kurze Überblicksbegehung mit der UNB Landsberg am Lech
13.05.2025	10:30 - 12:00	wolkenlos; um 17 °C	Avifauna; Zauneidechse	Avifauna: Ubiquisten Keine Zauneidechsennachweise
30.05.2025	10:30 - 12:00	heiter; 21°C	Avifauna; Zauneidechse	Avifauna: Fast ausschließlich Ubiquisten; Brut des Stars in Baum auf Parzelle Nr. 1121/2 möglich; keine Zauneidechsennachweise
02.07.2025	13:45 - 15:15	heiter; 31°C	(Avifauna); Zauneidechse	Keine Zauneidechsennachweise
14.08.2025	10:30 - 11:30	heiter; 28°C	Zauneidechse	Keine Zauneidechsennachweise
29.10.2025	13:30 - 14:30	wolkig; 14°C	Baumhöhlen / Quartierbäume	Keine Höhlen- / Quartierbäume im zur Fällung anstehenden Bestand erfasst
30.04.2026	11:20 - 12:45	wolkenlos, kalter Ostwind; 14°C	Avifauna; Zauneidechse	Avifauna: Ubiquisten Keine Zauneidechsennachweise

Weiterhin wurde der Datenbestand der Artenschutzkartierung Bayern bzw. Karla.Natur (Stand April 2026) ausgewertet.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Das geplante Vorhaben ist mit folgenden Baumaßnahmen und damit einhergehenden Emissionen von Lärm und Staub sowie Erschütterungen verbunden:

- Verlust des Baumbestandes auf den Flurnummern 1121/1 und 1121/2 und einzelner randständiger Bäume des Feldgehölzes sowie eines Solitärbaumes auf Flurnummer 1135; im Herbst 2025 keine Quartier- / Habitatfunktionen
- Baustellenbetrieb mit Schwerpunkten im nördlichen, zentralen und südlichen Teil des Geltungsbereichs
- Sukzessive Auflassung und Rückbau der Kleingartenparzellen im Uferbereich des Altöttinger Weihers

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

- Neuversiegelung (überwiegend geringwertiger Realnutzungstypen) von ca. 7.800 m² durch Bodenplatten von Gebäuden, Parkplätze und Sportanlagen

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und -prozesse

- Angestrebte erhebliche Steigerung der Frequentierung des Areals durch Sportler und Naherholungssuchende

2.4 Wirkraum des geplanten Vorhabens

Die geplanten Haupteingriffsorte (Tennis-Traglufthalle, MC-Arenen) befinden sich in direkter Nachbarschaft zu den bereits aktuell am intensivsten genutzten Teilflächen im Geltungsbereich.

Der Wirkraum der geplanten Nutzungsänderung und -intensivierung bleibt aufgrund des Charakters der unmittelbar angrenzenden Bereiche (Bahnlinie, Gewerbegebiet, Autobahn, Wohngebiet) dennoch auf den Geltungsbereich und sein unmittelbares Umfeld beschränkt.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Schutz von potenziellen Habitaten bei der Baufeldfreimachung

Die folgenden Maßnahmen werden ergriffen, um die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern oder Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von gehölbewohnenden Vögeln möglichst zu verhindern und eine Störung baumhöhlenbewohnender Fledermäuse in ihren Sommerquartieren zu vermeiden:

- **1.1 V:** Erforderliche Fällarbeiten und Gehölzschnitte erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG
- **1.2 V:** Großbäume werden vor der Fällung nochmals auf Quartierstrukturen untersucht; im Falle entsprechender Nachweise wird gemäß den Vorgaben des Hinweisblattes "Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere" (ZAHN ET AL. 2021) vorgegangen; ggf. gewonnenes Holz mit Quartierstrukturen wird den Vorgaben des Hinweisblattes entsprechend an geeigneten Stellen im Umfeld ausgebracht

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Durch die erforderlichen Fällungsmaßnahmen gehen im Gehölzbestand auf der Parzelle Flurnummer 1121/2 ein wahrscheinlicher Brutplatz des Stars sowie ein Nistkasten verloren. Hierfür ist eingriffsnah entsprechender Ersatz in Form von Nistkästen zu schaffen.

- **2 CEF:** Anbringen von zwei Nistkästen für den Star im nahegelegenen Baumbestand im Jahr vor Aufnahme der Baustellenfreimachung.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie kommen im Geltungsbereich nicht vor und sind somit vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

4.1.2 Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

4.1.2.1 Säugetiere

Gemäß Tab. 1 kommen im Umfeld des Geltungsbereichs der Biber sowie mehrere Fledermausarten vor.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Säugetieren (TK-Blatt 7931 Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwälder, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ	KBR
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	-	g	
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	-	g	
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	g	
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	u	
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	-	u	
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	g	
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	g	
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	2	3	u	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	u	
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	D	2	?	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	g	

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet

	3	gefährdet
	G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
	R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
	V	Arten der Vorwarnliste
	D	Daten defizitär
EHZ	Erhaltungszustand	KBR = kontinentale biogeographische Region
	s	ungünstig / schlecht
	u	ungünstig / unzureichend
	g	günstig
	?	unbekannt

Betroffenheit der Säugetierarten

Der dem Untersuchungsgebiet nächstgelegene Nachweis des **Bibers** am Lech im Datensatz Karla.Natur liegt gut 2 km nördlich im Süden von Kaufering. Im Altöttinger Weiher hat sich der Biber nicht angesiedelt.

Die Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung hat mit Sicherheit keine Auswirkungen auf die Biberpopulation am Lech, eine Betroffenheit der Art ist auszuschließen.

Von den in Tabelle 1 aufgeführten **Fledermausarten** existieren im Datensatz Karla.Natur Nachweise (ab 2000) der Zwerg- und (vermutlich) Breitflügelfledermaus (Gebäude Altöttinger Str. 26, 08.08.2021) des Großen Abendseglers (Batcoder-Aufzeichnungen Höhe Schweighofstraße 14, 30.04.2011) sowie Kotspuren von Großem Mausohr und einer Art der Gattung Plecotus (Kirche Sandau, 13.07.2008).

Am zur Fällung anstehenden Baumbestand wurden im Herbst 2025 keine geeigneten Quartierstrukturen nachgewiesen. Im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung erfolgen außerdem keine Eingriffe in den vorhandenen Gebäudebestand im Geltungsbereich. Zum Schutz ggf. neu entstandener Quartiere im Baumbestand wurde die Vermeidungsmaßnahme 2.2 V festgesetzt.

Die Eignung des Geltungsbereichs als Jagdhabitat für Fledermäuse wird sich weder bauzeitlich noch betriebsbedingt durch die beabsichtigte gesteigerte Frequentierung des Geländes nennenswert ändern.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme 2.2 V ergeben sich aus der Umsetzung der vorliegenden Bauleitplanung somit keine nennenswerten Beeinträchtigungen für die Artengruppe der Säugetiere.

4.1.2.2 Reptilien

Aus der Artengruppe der Reptilien kommen im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs die in Tabelle 2 aufgeführten Arten vor.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Reptilien (TK-Blatt 7931 Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwälder, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ	KBR
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	u	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	u	

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet

3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
V Arten der Vorwarnliste
D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

KBR = kontinentale biogeographische Region
s ungünstig / schlecht
u ungünstig / unzureichend
g günstig
? unbekannt

Beide Arten finden sich regelmäßig entlang von Gleistrassen und nutzen diese als Ausbreitungsachsen.

Die **Zauneidechse** besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferändern. Dabei ist häufig eine sehr enge Bindung an Sträucher oder Jungbäume festzustellen. Als Winterquartiere dienen u.a. unterirdische Baue in sandig-kiesigem Substrat im Bereich des Sommerlebensraums, deren Tiefe unterhalb der mittleren winterlichen Frosteindringtiefe liegen muss. Frostfreiheit ist ein entscheidendes Kriterium für die Wahl des Überwinterungsplatzes. Die optimale Habitatausstattung für die Art umfasst:

- Sonnenexponierte Lage (südliche Expositionen, Hangneigungen max. 40°)
- Lockeres, gut drainiertes Substrat
- Unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen
- Spärliche bis mittelstarke Vegetation; entscheidend sind dabei Schichtung, Vegetationshöhe und -deckung, weniger die Pflanzenart; zu stark verbuschte Habitate werden gemieden
- Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steine, Totholz etc. als Sonnplätze.

Der Datenbestand Karla.Natur weist im Bereich der Abzweigung der Bahnlinie Landsberg – Weilheim südlich von Kaufering vier jüngere Nachweise (2014-2022) der Zauneidechse aus. Unmittelbar angrenzend an diese Bahnlinie finden sich abschnittsweise auf der Hangkante im Westen des Geltungsbereichs Habitatkomplexe, die die benötigte Kombination an Teillebensräumen im Wesentlichen abdecken. Dennoch konnte dort im Rahmen der durchgeführten Begehungen kein Vorkommen nachgewiesen werden.

Schlingnatter besiedeln ein breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume. Anzuführen sind hier v. a. lichte Kiefernwaldbestände mit eingestreuten Altgras- und Kalkmagerrasenflächen ("Brennen"), die in den Auwaldbeständen am Lech noch regelmäßig vorkommen.

Die mit Abstand am häufigsten verzeichneten Fundorte im Datenbestand Karla.Natur im regionalen Maßstab stammen von den Dämmen und Uferbefestigungen am Lech, einen weiteren Nachweisschwerpunkt bildet die Bahnlinie München – Lindau im Bereich südlich von Kaufering, wobei auch im Bereich der Abzweigung der Linie Landsberg – Weilheim zwei Nachweise (2005, 2020) dokumentiert sind.

Auch die Schlingnatter wurde im Rahmen der Begehungen nicht angetroffen.

Im Westen des Geltungsbereichs sind in Verbindung mit der vorliegenden Bauleitplanung keine Eingriffe in Form von Erschließungs- oder Baumaßnahmen vorgesehen. Der potenzielle Reptilienlebensraum wird somit vom geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Umsetzung

der vorliegenden Planung löst somit keine Verbotstatbestände gegenüber der Artengruppe der Reptilien aus.

4.1.2.3 Amphibien

Nachweise der in Tabelle 3 aufgeführten Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie sind im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs bekannt.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell vorkommenden Arten von saP-relevanten Amphibien (TK-Blatt 7931 Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwälder, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR
Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	u
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	s
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	g

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- KBR = kontinentale biogeographische Region
- s ungünstig / schlecht
- u ungünstig / unzureichend
- g günstig
- ? unbekannt

Keine der drei Arten kommt rezent in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs vor. Die nächstgelegenen Vorkommen sind in Tabelle 4 aufgeführt.

Tab. 4: Dem Geltungsbereich nächstgelegene rezente Nachweise saP-relevanter Amphibienarten (vgl. Tab. 3) im Datenbestand Karla.Natur (Stand April 2026)

Art	Vorkommen (ab 2000)	Nachweisdatum	Entfernung zum Geltungsbereich
Europäischer Laubfrosch	Nachweise von Kaulquappen in der Kiesgrube östlich von Unterigling	27.05.2023	mindestens 3,7 km
Gelbbauchunke	Nachweise von Kaulquappen und adulten Tieren in Kiesgruben beidseits der B17	29.05.2023	mindestens 2,5 km
Kreuzkröte	Nachweise von Kaulquappen in einer Kiesgrube östlich der B17	29.05.2023	mindestens 2,5 km

Von keinem dieser Vorkommen existieren geeignete Ausbreitungsachsen oder Trittsteinbiotope in Richtung des Geltungsbereichs. In diesem fehlen außerdem geeignete Laichgewässer.

Vorkommen der Arten sind somit im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Dementsprechend lösen weder die bauliche Umsetzung noch der Betrieb des Mehrgenerationenparks Altöttinger Weiher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG gegenüber den genannten Arten aus.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Betroffenheit der Vogelarten

Unter Berücksichtigung der Lebensraumausstattung sind im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs Vorkommen der in Tabelle 5 aufgeführten Vogelarten zu erwarten.

Tab. 5: Schutzstatus und Gefährdung der im Umfeld des Untersuchungsraums nachgewiesenen bzw. potenziell saP-relevanten Vogelarten (TK-Blatt 7931 Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Mager-
rasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwälder, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR (B)
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	3	-	g
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	2	s
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	s
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	2	s
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	R	g
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	V	g
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	3	g
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	3	g
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	u
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	2	V	g
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	u
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V	3	g
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	-	g
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	-	3	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	g
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	g
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	V	u
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	3	u
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	g
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	g
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	u
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	2	u
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	g
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	g
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	3	u
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	3	V	g
Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	s
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	g
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	g
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	0	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	1	u
Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	u
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	V	g
Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	g
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	3	u
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	u
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	g
Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	-	-	g

Tab. 5: Fortsetzung

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ KBR (B)
Nachtreiber	<i>Nycticorax nycticorax</i>	2	R	g
Neuntöter	<i>Lanus collurio</i>	-	V	g
Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	R	0	-
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	s
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	V	g
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	2	1	s
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	g
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	g
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	g
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	g
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	-	V	g
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	g
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	g
Silberreiher	<i>Casmerodius albus</i>	R	-	-
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	g
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	-	g
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	V	u
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	V	-	u
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	g
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	g
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	V	3	u
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	2	s
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	g
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	g
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	R	g
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	g
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	V	-	g
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	1	s

- RL D** Rote Liste Deutschland
- 0 ausgestorben
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 - V Arten der Vorwarnliste
 - D Daten defizitär
- RL BY** Rote Liste Bayern
- 00 ausgestorben
 - 0 verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - RR äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
 - R sehr selten (potenziell gefährdet)

V Vorwarnstufe
D Daten mangelhaft

EHZ Erhaltungszustand
KBR = kontinentale biogeographische Region
(B) = Brutvorkommen
s ungünstig / schlecht
u ungünstig / unzureichend
g günstig
? unbekannt

Im Rahmen der Begehungen wurden im Geltungsbereich fast ausschließlich Ubiquisten angetroffen. Regelmäßig vertreten waren in den Gehölzbeständen Amsel, Buchfink, Girlitz, Grünfink, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp. Auf den weithin deckungsfreien Grün- und Sportflächen waren regelmäßig Rabenkrähen zu beobachten.

Einziger Nachweis aus dem in Tabelle 5 aufgeführten Artenspektrum war ein singender Star im Baumbestand auf Parzelle 1121/2 am 30.05.2025. Eine Brut konnte dabei nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Star brütet in Gärten, Parks, Wäldern und in der Nähe von Wiesen, als auch in lockeren Siedlungen und Laubwäldern. Nicht vorhanden sind sie in dichten Fichtenwäldern. Wichtig sind offene, kurzrasige Flächen, welche als Nahrungshabitat zur Brutzeit genutzt werden.

Wenn das Höhlen- und Nahrungsangebot hoch ist, brüten Stare in Kolonien und weisen kleinflächig hohe Dichten auf. Sie bilden große Schwärme auf Wiesen und Weiden, Obstanbauflächen und Weinbergen.

Der Star ist in Bayern mit Ausnahme der Gebirgslagen noch annähernd flächendeckend besiedelt. Bayernweit gilt die Zauneidechse dennoch als eine durch deutlich rückläufige Bestandsentwicklung gefährdete Art.

Lokale Population

Der Star war mit vereinzelt Tieren sowohl im Frühjahr 2025 als auch im Frühjahr 2026 im Geltungsbereich vertreten. Prinzipiell eignen sich der Baumbestand auf dem sowie am Rand des Geländes sowie die Sport- und Grünflächen im aktuellen Zustand als Brut- und Nahrungshabitat der Art. Unter Einbeziehung der östlich und südlich angrenzenden Grün- und Gartenflächen bietet der nördliche Stadtrand von Landsberg gute Bedingungen für eine lokale Population.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird dementsprechend bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 und 5 BNatSchG

Geeignete Bruthöhlen (= Fortpflanzungsstätten) sind im Gehölzbestand des Geltungsbereichs allenfalls spärlich vorhanden. Soweit vom Boden aus einsehbar, konnten keine Höhlenbäume identifiziert werden. Ein im Baumbestand der Parzellen 1121/2 aufgehängter Nistkasten ist aufgrund der zu geringen Größe für den Star ungeeignet, eine Brut im Baumbestand dieser Parzelle konnte nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Erforderliche Fällarbeiten und Gehölzschnitte erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG

CEF-Maßnahmen erforderlich:

2 CEF: Anbringen von zwei Nistkästen für den Star im nahegelegenen Baumbestand im Jahr vor Aufnahme der Baustellenfreimachung.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Gehölzbestand auf Flurnummer 1121/2 sind vereinzelte Vorkommen von Baumhöhlen nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Erforderliche Fällarbeiten und Gehölzschnitte erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG

CEF-Maßnahmen erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 und 5 BNatSchG

Im Rahmen der erforderlichen Fällarbeiten ist nicht sicher auszuschließen, dass Jungtiere des Stars verletzt oder getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

1.1 V: Erforderliche Fällarbeiten und Gehölzschnitte erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar und somit außerhalb der Brut- bzw. Vegetationszeit gemäß § 39 (5) BNatSchG bzw. Art. 16 (1) BayNatSchG

CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungs-/ Verletzungsverbot ist erfüllt: ja nein

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs im nördlichen und zentralen Stadtgebiet von Landsberg am Lech sind aus Tabelle 5 im Datensatz Karla.Natur außerdem Nachweise (Jahr 2000 und später) von Dohle, Eisvogel, Kormoran, Mauersegler, Turmfalke und Weißstorch verzeichnet. Bruten dieser Arten sind aufgrund der Habitatausstattung im Geltungsbereich nicht zu erwarten. Seine Eignung als mögliches Nahrungshabitat wird sich – auch bei gesteigerter Frequentierung – nicht nennenswert ändern.

Somit löst das geplante Vorhaben auch gegenüber saP-relevanten Vogelarten keine Verbotsatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

5 Zusammenfassung und gutachterliches Fazit

Die Umsetzung der Bauleitplanung Mehrgenerationenpark Altöttinger Weiher führt zu einer geringen Neuversiegelung von etwa 10 % des Geltungsbereichs. Eingriffe in Gehölzbestände sind nur kleinflächig bzw. punktuell erforderlich.

Nachweise saP-relevanter Arten im Geltungsbereich im Zeitraum Mai 2025 bis Mai 2026 beschränken sich auf vereinzelte Vorkommen des Stars. Dabei konnte ein Brutpaar im Baumbestand der Parzelle 1121/2 nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt waren im zur Entfernung anstehenden Gehölzbestand keine geeigneten Höhlen oder sonstige Habitatstrukturen für Fledermäuse und Vögel erkennbar.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen 1.1 V und 1.2 V ist sichergestellt, dass auch neu entstehende Strukturen und deren potenzieller Besatz erkannt werden, so dass die erforderlichen Gehölzentfernungen keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verursachen. Der Verlust von Nistmöglichkeiten für gehölzbrütende Vogelarten wird durch Maßnahme 2 CEF im Jahr vor der anstehenden Fällung ausgeglichen.

Bei Beachtung der in Abschnitt 3.1 aufgeführten Maßnahmen werden somit durch das geplante Vorhaben keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes tatsächlich oder potenziell vorhandener lokaler Populationen von nach europäischem Recht geschützten Arten ist nicht zu erwarten.

6 Quellenverzeichnis

Veröffentlichungen:

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DURST, T., HANSBAUER, G. & ZAHN, A. (Bearb.) (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, 783 S.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (Hrsg.) (1997): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Lkr. Augsburg, 588 S.

BEZZEL, E. et al. (Bearb.) (2005): Brutvögel in Bayern. Stuttgart, 560 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (Bearb.) (2004): Fledermäuse in Bayern. Stuttgart, 411 S.

SCHLUMPRECHT, H. & WAEBER, G. (Bearb.) (2003): Heuschrecken in Bayern. Stuttgart, 515 S.

SCHÖNFELDER, P. & BRESINSKY, A. (Hrsg.) (1990): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen Bayerns. Stuttgart, 752 S.

Gesetzestexte, Richtlinien und Hinweise:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009
- **BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2018):** Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.
- Richtlinie 79/409 EWG des Rates vom 25.04.1979 (Vogelschutz-Richtlinie)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 22.07.1992 (FFH-Richtlinie)

Fachpläne und -daten:

- **BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2026):** Online-Abfrage Datenbestand Karla.Natur
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
- Bay.LfU (2026): SaP-Arteninformationen (Online-Steckbriefe) zu mehreren vorhabensrelevanten Arten
- **ZAHN, A., HAMMER, M. & PFEIFFER, B. (2021):** Vermeidungs-, CEF-, und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern, 23 S.

Sonstige Quellen:

- PLANWERK STADTENTWICKLUNG Schramm & Sperr Stadtplaner PartG mbB: Stadt Landsberg am Lech – Konzept zur Sportangebotsentwicklung 2022; Stand 31.08.2022

Anlagen

1. Zu prüfendes Artenspektrum: Säugetiere
2. Zu prüfendes Artenspektrum: Reptilien und Amphibien
3. Zu prüfendes Artenspektrum: Vögel

Grundlage: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Gebietsbezogene Artenliste (TK-Blatt 7931, Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwald, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen; Ausgabe durch Online-Arbeitshilfe des LfU am 29. April 2026

Säugetiere

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
X	X	0	0	X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
X	X	0	0	X	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
X	X	0	X	X	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X	X	0	X	X	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X	X	0	0	X	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X	X	0	X	X	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Erläuterungen:

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

RLB: Rote Liste Bayern:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x Nicht aufgeführt

- Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Grundlage: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Gebietsbezogene Artenliste (TK-Blatt 7931, Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwald, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen; Ausgabe durch Online-Arbeitshilfe des LfU am 29. April 2026

Reptilien

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X	X	0	0	X	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x

Amphibien

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X	X	0	0	X	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	X	0	0	X	Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	x

Erläuterungen:

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

RLB: Rote Liste Bayern:

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x Nicht aufgeführt

- Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Grundlage: Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018)

Gebietsbezogene Artenliste (TK-Blatt 7931, Landsberg am Lech; Lebensraumtypen Stillgewässer, Magerrasen, Rohböden, Hecken, Laub-/Mischwald, Grünland, Äcker, Böschungen und Siedlungen; Ausgabe durch Online-Arbeitshilfe des LfU am 29. April 2026

Vögel

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X	X	0	0	X	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
X	X	0	0	X	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
X	X	0	0	X	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X	X	0	0	X	Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
X	X	0	X	X	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X	X	0	X	X	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X	X	0	0	X	Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X	X	0	0	X	Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
X	X	0	0	X	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X	X	0	0	X	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
X	X	0	0	X	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
X	X	0	0	X	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X	X	0	0	X	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X	X	0	0	X	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X	X	0	0	X	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
X	X	0	0	X	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X	X	0	0	X	Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	3	-
X	X	0	0	X	Knäkente	<i>Spatula querquedula</i>	1	1	x
X	X	0	0	X	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X	X	0	X	X	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	0	X	Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
X	X	0	0	X	Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X	X	0	0	X	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
X	X	0	0	X	Lachmöwe	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	-	-	-
X	X	0	X	X	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-
X	X	0	0	X	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X	X	0	0	X	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Mittelspecht	<i>Dendrocoptes medius</i>	-	-	s
X	X	0	0	X	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
X	X	0	0	X	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Pfeifente	<i>Mareca penelope</i>	0	R	-
X	X	0	0	X	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
X	X	0	0	X	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
X	X	0	0	X	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
X	X	0	0	X	Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
X	X	0	0	X	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	-	-	-
X	X	0	0	X	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	-	R	x
X	X	0	0	X	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
X	X	X	X	X	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
X	X	0	0	X	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
X	X	0	0	X	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
X	X	0	0	X	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X	X	0	X	X	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
X	X	0	0	X	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
X	X	0	0	X	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X	X	0	0	X	Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	s
X	X	0	0	X	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	sg
X	X	0	X	X	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	V	x
X	X	0	0	X	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x

Erläuterungen:

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

- X** = ja
0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

- X** = ja
0 = nein

RLB: Rote Liste Bayern:

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste
- x** Nicht aufgeführt
- Ungefährdet
- nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)

für die übrigen wirbellose Tiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG